

Im Folgenden werden die Entlastungsmöglichkeiten für Lehrerkollegien und deren Rechtsgrundlagen dargestellt. Wichtigste Rechtsquelle ist die Verordnung (VO) zur Ausführung des §93 Abs. 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024:

1. Der Kollegiums-Topf (VO §§ 2, 8, 9)

Dieser Topf ist gedacht für

- die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben. Beispiele sind u. a. Klassenleitung, Steuergruppe, Zeugnisunterstützung mit SchILD, Betreuung von Bibliotheken...
- zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen wie Korrekturen und Prüfungen
- für die Mitglieder im Lehrerrat
- für die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Die Berechnung der Anrechnungsstunden ist die Summe aus zwei Teilberechnungen, die von dem Grundstellenbedarf der Schule abhängen.

$$x_1 = 0,5 \cdot \left(\frac{\text{Anzahl der SuS in der Sek I}}{19,17} \right)$$

$$x_2 = 1,2 \cdot \left(\frac{\text{Anzahl der SuS in der Sek II}}{12,7} \right)$$

Die Summe aus beiden Zahlen ergibt die Anzahl der Anrechnungsstunden. **An Ganztagschulen wird die Anzahl der SuS der Sek I um 20% erhöht (Ganztagszuschlag)**. Außerdem können noch individuelle Stellenanteile bzw. Mittel dazukommen, z. B. für besondere Unterrichtsangebote, Schul-, Modellversuche, Entwicklungsvorhaben, den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen, Integrationshilfen etc.

Über **Grundsätze** für die Verteilung der Anrechnungsstunden **entscheidet die Lehrerkonferenz** auf Vorschlag der Schulleitung. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrkräfte, soweit sich diese **nicht** aus dem Inhalt des Beförderungsamtes ergibt.

2. Der Schulleitungs-Topf (VO §§ 2, 5; RISU NRW)

Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine Leitungszeit zur Verfügung. Weitere Lehrkräfte können mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben betreut sein. Beispiele dafür sind u. a. Stundenplan, Umsetzung und Einhaltung der Gefahrstoffverordnung, Sicherheitsbeauftragter, Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Berechnung der Leitungszeit: 9 Wochenstunden plus 0,7 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle plus 0,3 Wochenstunden für jede weitere Stelle. Für Schulen mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit jeden weiteren Teilstandort um sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.

Die Leitungszeit soll den tatsächlichen Belastungen entsprechend zwischen Schulleitung und Vertretung aufgeteilt werden. Nehmen **Lehrkräfte** Aufgaben der Schulleitung wahr, wird die individuell zugeteilte Leitungszeit auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.

Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:				
Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 17 49	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

3. Zusatz-Töpfe

(VO §10, BASS 20-02 Nr. 5.12, BASS 12 -21 Nr. 1, OBAS §11(5) bzw. BASS 20-03 Nr. 17, BASS 18-02 Nr. 2)

Zusätzliche Stellen bzw. **Mittel vom Schulministerium** sind möglich zum Ausgleich beispielsweise für:

- Fachleitungstätigkeit
- Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten
- Fachberatung in Schulaufsicht
- Medienberatung & Datenschutzbeauftragte/r
- Ansprechperson/en für LOGINEO
- Tätigkeit als Digitalisierungsbeauftragte/r
- Fortbildung und Qualifikation
- Berufs- und Studienorientierung (STUBOs, KAoA)
- Mitarbeit in den Kommunalen Integrationszentren (KI), oft als Abordnung
- Beratung zur Suchtvorbeugung
- Curriculumsentwicklung bei QUA-LiS
- Schulversuche

Daraus ergibt sich evtl. eine Absenkung individueller Pflichtstunden bei

- Fachberaterinnen bis zu 8 Std. von Bezirksregierung
- Logineo-Beauftragten um 1 Std. (Dienstvereinbarung S. 5)
- OBAS-Lehrkräften um 6 Wochenstunden zur Teilnahme an Seminaren im ZfsL
- Zertifikatskursen (320-stündige Maßnahme) i.d.R. um 4 Wochenstunden (BASS 20-22 Nr. 8)

Für eine Fachleitung erhält man höchstens 2 Wochenstunden Grundermäßigung, für jede/n LAA gibt es 0,7 Anrechnungsstunden, weitere Zeit nach Gruppengröße.

Die Schulen erhalten

- zur Durchführung des 4-wöchigen Eignungs- und Orientierungspraktikums **eine** Anrechnungsstunde
- für jede/n Praxissemesterstudierende/n zwei Anrechnungsstunden pro Schulhalbjahr
- für die Ausbildung jeder OBAS-Lehrkraft zwei Anrechnungsstunden.

Für StuBOs/KAoA gibt es bis zu 7 Entlastungsstunden von der Bezirksregierung.

Folgende Ermäßigungen sind bereits bei der Berechnung der Grundstellen berücksichtigt und sind daher nicht mit weiteren Anrechnungsstunden aus den oben genannten Töpfen zu versorgen:

- Gewährung von Anrechnungsstunden für Beratungsaufgaben in der Sekundarstufe I
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

Pflichtstundenermächtigungen der Lehrerinnen und Lehrer aus Altersgründen - Altersermäßigung

Pflichtstundenermächtigung ab dem Schuljahr,

- das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt
(ab 50% TZ: 0,5 Stunden, ab 24,5 WSt: 1 Stunde)
- das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt
(ab 50% TZ: 1,5 Stunden, ab 19,5 WSt TZ: 2 Stunden, ab 24,5 WSt: 3 Stunden)

Pflichtstundenermächtigungen für Schwerbehinderte (VO §2, Abs. 3, SGB IX)

Pflichtstundenermächtigung bei Grad der Behinderung (GdB)

- von 50 oder mehr: ab 50% TZ: 1 Stunde, ab 24,5 WSt: 2 Stunden
- von 70 oder mehr: ab 50% TZ: 1,5 Stunden, ab 19,5 WSt TZ: 2 Stunden, ab 24,5 WSt: 3 Stunden
- von 90 oder mehr: an 50% TZ: 2 Stunden, ab 19,5WSt TZ 3 Stunden, ab 24,5 WSt: 4 Stunden

Gewährung von Anrechnungsstunden für SV-Verbindungslehrerinnen und -lehrer (BASS 17-51 Nr. 1)

Der Schülerrat wählt an Schulen bis zu 500 Schülerinnen und Schülern eine Verbindungslehrkraft. An Schulen bis zu 1.000 SuS können zwei, an Schulen mit mehr als 1.000 SuS drei Verbindungslehrkräfte gewählt werden. Jede Verbindungslehrkraft erhält eine Pflichtstundenermächtigung von 1 Std. Bei weniger als zulässig gewählten Lehrkräften erhöht sich die Pflichtstundenermächtigung entsprechend.

Gewährung von Anrechnungsstunden für Beratungslehrerinnen und -lehrer (BASS 12-21 Nr. 4)

Für Beratungslehrer kann pro angefangene 200 SuS eine Anrechnungsstunde gewährt werden. Für Schulen mit besonderen Problemlagen kann erweiterte Beratungskapazität (pro angefangene 100 Schülerinnen und Schüler eine Stunde) zugelassen werden. Eine Beratungslehrkraft kann bis zu fünf Stunden ihrer Unterrichtsverpflichtung für ihre Beratungstätigkeit verwenden.

Gewährung von Anrechnungsstunden für die Schullaufbahnberatung und -kontrolle in der gymnasialen Oberstufe

In der Oberstufe werden die Entlastungsstunden der Beratungslehrer durch eine Kurs-planung erwirtschaftet, die diese Stunden übriglässt. Je nach Größe der Stufe kann die Entlastung variieren. Eine grobe Faustregel kann sein, pro angefangene 20 SuS eine Stunde Entlastung zu erwirtschaften.

***Offene Fragen? Bitte wenden Sie sich an ein
Personalratsmitglied des PhV!***